

MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Eilverfahren durchgedrückten Änderungen im Steuerstrafrecht, über die wir im Infoletter Juli 2020 berichtet haben, möchten wir aufgrund der regen öffentlichen Diskussion einen Nachtrag vornehmen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem frisch veröffentlichten Urteil über die

Auswirkungen von

Geschäftsführervergütungen auf die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft entschieden und mit dieser Entscheidung Grundsätze aufgestellt, die für die Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften allgemein von Bedeutung sind.



Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff Rechtsanwaltskanzlei Königsstraße 46 48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0 Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

Dezember 2018, 152 Seiten, online bestellbar bei: Reguvis Fachmedien GmbH

In einer weiteren neu veröffentlichten Entscheidung hat der BFH zur Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen Stellung genommen. Wir möchten diese Entscheidung aufgreifen, weil wir im Rahmen unserer Beratung feststellen, dass diese Thematik immer wieder zu Diskussionen in Umsatzsteuer-Sonderprüfungen führt, insbesondere wenn mit Proforma- und Handelsrechnung zwei Rechnungen vorliegen.

Das Bundesjustizministerium hat einen Entwurf vorgelegt für eine Änderung des Geldwäschetatbestands im Strafgesetzbuch (§ 261 StGB), mit dem die Vorgaben der EU-Richtlinie 2018/1673 umgesetzt werden sollen. Tatsächlich geht der Entwurf nach unserer Einschätzung über die Vorgaben der Richtlinie hinaus und wird die Strafverfolgung voraussichtlich erschweren. Wir informieren über den aktuellen Referentenentwurf in unserem dritten Beitrag.

Der Text des neuen

Freihandelsabkommens zwischen der EU und Vietnam hatte aufgrund unklarer Bezeichnungen der Präferenznachweise und eines Übersetzungsfehlers in der ergänzenden Mitteilung für Verwirrung gesorgt. Auf die entsprechenden Klarstellungen möchten wir hinweisen sowie auf die neueren Entwicklungen im Handel zwischen der EU und den Vereinigten Staaten sowie der Türkei.

Schließlich berichten wir über die am 17. Juli in Kraft getretenen Verschärfungen im Investitionsprüfungsrecht (Änderung des AWG) und die durch die USA mit Wirkung ab dem 17. August 2020 in Kraft gesetzten restriktiven



Maßnahmen gegenüber dem chinesischen Konzern Huawei und einzelner mit ihm verbundener Unternehmen.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

- I. Gut gemeint, aber nicht gut gemacht?
- Nachtrag zum neuen § 375a AO
- II. Steuern: Fehlende Gemeinnützigkeit bei unverhältnismäßig hohen Geschäftsführervergütungen (BFH, Urteil vom 12.03.2020 – V R 5/17)
- III. Steuern: Steuerhinterziehung bei Ausfuhrlieferung
- IV. Geldwäsche: Referentenentwurf des BMJ: Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche
- V. Update Zoll: FHA EU-Vietnam, US-Strafzölle, Sonderabgaben der Türkei
- VI. AWG / Investitionskontrolle: Neues Investitionsprüfungsrecht am 17.07.2020 in Kraft getreten
- VII. USA erhöhen weiter den Druck auf den chinesischen Technikkonzern Huawei

I. Gut gemeint, aber nicht gut gemacht? -

Nachtrag zum neuen § 375a AO

Im zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurden neben zahlreichen Steuerentlastungen für den Bürger zwei Änderungen im Steuerstrafrecht mit durchgewinkt: Ein neuer § 375a AO und eine Änderung des § 376 AO wurden ohne zeitliche Not mit durchgepeitscht, obwohl viele der Cum-Ex-Geschäfte, die zur Begründung herangezogen wurden, bereits verjährt waren (s. Infoletter Juli 2020).

§ 376 AO verlängert die absolute Verfolgungsverjährungsfrist auf 25 Jahre. § 375a AO ermöglicht die Einziehung von rechtswidrig erlangten Taterträgen nach § 73 bis § 73c StGB, auch wenn die Ansprüche strafrechtlich verfolgungsverjährt und steuerrechtlich nach § 47 AO erloschen sind. Dies würde bedeuten, dass die Verjährung der Steueransprüche von Cum-Ex-Geschäften die Finanzverwaltung nicht daran hindert, die rechtswidrig erlangten Taterträge einzuziehen. So sieht es auf den ersten Blick aus.

Pikant ist in diesem Zusammenhang die Regelung des Art. 7 des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes, der etwas versteckt einen neuen § 34 dem Einführungsgesetz zur AO (Art. 97) hinzufügt und so die Anwendbarkeit des § 375a AO zur Einziehung der Taterträge von verjährten Steueransprüchen auf solche beschränkt, die am 1. Juli 2020 noch nicht verjährt waren. Das bedeutet, dass in vielen Fällen die aus Cum-Ex-Geschäften stammenden Vermögenswerte von den Begünstigten behalten werden dürfen, weil die zugrundeliegenden Steueransprüche oftmals bereits verjährt sind. Ausgerechnet diese Fälle "rechtlich komplexer Gestaltungen, deren Aufarbeitung aufwendig und langwierig ist" (so die Gesetzesbegründung), hatte man mit der Neuregelung eigentlich erfassen wollen.

Das BMF begründet diese Einschränkung mit Vertrauensschutz (tagesschau.de, Meldung vom 16.07.2020). Dabei hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt, dass unter bestimmten Bedingungen Gesetze auch mit rückwirkender Wirkung geändert werden können: Voraussetzung ist, dass der Staat ein legitimes Ziel verfolgt und die Mittel geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind, um dieses Ziel zu erreichen. Das aus Art. 103 Abs. 2 GG resultierende absolute Rückwirkungsverbot im Strafrecht, wonach eine vollendete Tat nicht im Nachhinein unter Strafe gestellt werden darf, dürfte hier nicht gelten, da es sich bei § 375a AO nicht um Strafbarkeit oder Strafe handelt, die hier nachträglich geändert wird, sondern um die Einziehung der Tatbeute. Es dürfte vielmehr das allgemeine Rückwirkungsverbot gelten, das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ableiten lässt. Eine Rückwirkung dürfte somit möglich sein, sofern die verfassungsrechtlichen Grenzen eingehalten werden und die Rückwirkung verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Seitdem in der Öffentlichkeit durchgesickert ist, dass aufgrund der Stichtagsregelung in vielen Cum-Ex-Fällen eine Einziehung der Vermögensvorteile mangels Verjährung nicht möglich sein wird, wird die Frage diskutiert, ob es in diesen Fällen überhaupt den Vertrauensschutz des Rückwirkungsverbots geben kann: Kann es ein Vertrauen darauf

geben, den Fiskus schädigen zu dürfen? Verfolgt der Gesetzgeber mit der neu geschaffenen Möglichkeit einer verlängerten Einziehung nicht einen legitimen Zweck, der eine Rückwirkung ermöglicht hätte? Dadurch, dass das BMF die Anwendung des neuen § 375a AO auf die am 01.07.2020 nicht verjährten Steueransprüche beschränkt hat, ist von vornherein der Weg abgeschnitten, die Möglichkeit einer Rückwirkung in Fällen dieser Art vom Bundesverfassungsgericht prüfen zu lassen. Das ist besonders schade vor dem Hintergrund, dass der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs zu einer ähnlichen Frage eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeholt hat (BGH, Beschluss vom 07.03.2019 – 3 StR 192/18), über die noch nicht entschieden wurde.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht, Rechtsanwältin Almuth Barkam

II. Fehlende Gemeinnützigkeit bei unverhältnismäßig hohen Geschäftsführervergütungen (BFH, Urteil vom 12.03.2020 – V R 5/17)

Mit Urteil vom 12.03.2020, Akz. V R 5/17, veröffentlicht am 20.08.2020, hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass in einer unverhältnismäßig hohen Tätigkeitsvergütung, die von einer gemeinnützigen Körperschaft an ihren Geschäftsführer gewährt wird, eine sog. Mittelfehlverwendung vorliegen kann, die zum Entzug ihrer Gemeinnützigkeit führen kann.

Im Streitfall hatte das Finanzamt einer gGmbH, die sich in der psychiatrischen Arbeit engagiert und in erster Linie Leistungen im Bereich der Gesundheits- und Sozialbranche erbringt, wegen unangemessen hoher Geschäftsführerbezüge die Gemeinnützigkeit für die Jahre 2005 bis 2010 versagt. Das Finanzgericht (FG) hatte die dagegen erhobene Klage abgewiesen. Der BFH bestätigte diese Entscheidung im Wesentlichen. Die Revision der Klägerin war allein in Bezug auf die Streitjahre 2006 und 2007 erfolgreich, weil das FG für das Jahr 2006 nicht berücksichtigt hatte, dass die Angemessenheitsgrenze lediglich geringfügig (um ca. 3.000 €) überschritten war und es für das Jahr 2007 unterlassen hatte, bei der Angemessenheitsprüfung einen Sicherheitszuschlag anzusetzen.

Der BFH hat in dem Urteil die grundlegenden Aussagen getroffen, dass zur Feststellung von Mittelfehlverwendungen im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO durch überhöhte Vergütungen an den Geschäftsführer einer gemeinnützigen Körperschaft die Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung zu berücksichtigen sind. Der Maßstab des externen Fremdvergleichs ist dabei die für vergleichbare Tätigkeiten auch von Wirtschaftsunternehmen gewährten Vergütungen. Zu beachten ist dabei jedoch,

dass häufig nicht nur ein bestimmtes Gehalt als angemessen angesehen werden kann, sondern sich der Bereich des Angemessenen auf eine gewisse Bandbreite von Beträgen erstreckt; unangemessen sind laut BFH nur diejenigen Bezüge, die den oberen Rand dieser Bandbreite übersteigen.

Der BFH betont in seinem Urteil jedoch auch, dass entgegen der Ansicht des Finanzamts für die Prüfung der Angemessenheit von Geschäftsführergehältern bei gemeinnützigen Organisationen keine Besonderheiten gelten. Gehaltszahlungen an den Geschäftsführer einer gemeinnützigen Organisation sind auch dann noch als angemessen und damit nicht unverhältnismäßig im Sinne vom § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO anzusehen, wenn sie den Gehältern für eine vergleichbare Tätigkeit auch von nicht steuerbegünstigten Unternehmen entsprechen.

Weiter wurde entschieden, dass dann, wenn die Körperschaft ihrem Geschäftsführer eine Versorgungszusage gewährt, die über eine Unterstützungskasse erfüllt wird, der für den Geschäftsführer liegende Vorteil in Höhe der fiktiven Jahresnettoprämie in die Gesamtausstattung einzubeziehen ist.

Zuletzt wurde festgelegt, dass ein Entzug der Gemeinnützigkeit bei kleineren Verstößen gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 AO unverhältnismäßig ist, diese liegt erst bei einem krassen Missverhältnis der Gesamtvergütung vor. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Angemessenheitsgrenze um mehr als 20% überschritten wird.

Das Urteil ist von weitreichender Bedeutung für die Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften, da es die Grundlagen für die Ermittlung von noch zulässigen Geschäftsführerbezügen aufzeigt und diese Grundsätze auch auf andere Geschäftsbeziehungen mit gemeinnützigen Körperschaften (z.B. Miet-, Pacht-, Darlehensverträge) angewendet werden können. Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema.

Verfasserin: Rechtsanwältin Frederike Helmert

III. Steuerhinterziehung bei Ausfuhrlieferung

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 12.03.2020 – <u>V R 20/19</u> entschieden, dass das Ausstellen einer unterfakturierten Zweitrechnung nicht dazu führt, dass die Steuerfreiheit für die Ausfuhrlieferung aufgrund einer vom Abnehmer zu Lasten des Steueraufkommens eines Drittstaats begangenen Steuerhinterziehung zu versagen ist.

Im zu entscheidenden Fall lieferte die Klägerin und Revisionsklägerin im Jahr 2013 Kraftfahrzeuge aus dem Inland in die Türkei an dort ansässige Abnehmer und nahm

dabei die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen nach § 6 UStG in Anspruch.

Im Anschluss an eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung setzte das Finanzamt die Steuer abweichend fest, da es die Steuerfreiheit für die Ausfuhrlieferung von 20 Kraftfahrzeugen versagte. Das Finanzamt ging zwar davon aus, dass die Fahrzeuge tatsächlich über eine Spedition in die Türkei geliefert worden seien, die Steuerfreiheit sei aber im Hinblick auf die Missbrauchsrechtsprechung des EuGH zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) zu versagen, da sich die Klägerin aktiv an einem Betrugsmodell beteiligt habe. Hintergrund war, dass die Klägerin eine "erste" Rechnung ausgestellt habe, in der alle Angaben zutreffend enthalten waren, sowie eine weitere – unterfakturierte – "zweite" Rechnung, die sich nur unwesentlich von einer Endrechnung unterscheiden ließ.

Das mit der Sache vorbefasste Finanzgericht Köln wies die Klage ab, da durch die Ausstellung zusätzlicher unterfakturierter Rechnungen über Ausfuhrlieferungen von Kraftfahrzeugen in die Türkei, die dem türkischen Zoll bei der Zollabfertigung als Handelsrechnungen vorgelegt werden, die eingeführten Kraftfahrzeuge durch die Verletzung türkischer Steuergesetze auf dem türkischen Markt billiger verkauft werden sollten, sodass in der Türkei eine Hinterziehung von Umsatzsteuer anlässlich des Imports und eine Hinterziehung der türkischen Sonderverbrauchsteuer ÖTV vorliege. Nach der Rechtsprechung des EuGH zu innergemeinschaftlichen Lieferungen seien die Ausfuhrlieferungen nicht steuerfrei, da die Klägerin wusste oder hätte wissen müssen, dass die von ihr bewirken Umsätze mit einer Steuerhinterziehung der Erwerber verknüpft waren.

In dem gegen das Urteil des Finanzgerichts Köln durchgeführten Revisionsverfahren entschied der Bundesfinanzhof aber zu Gunsten der Klägerin.

Zunächst stellte der Bundesfinanzhof klar, dass eine unterfakturierte Zweitrechnung grundsätzlich die Beförderung/Versendung in das Drittlandsgebiet nicht in Frage stelle, denn die materiellen Voraussetzungen der Ausfuhrlieferung und damit die Beförderung oder Versendung des gelieferten Gegenstands in das Drittlandsgebiet, lag unstreitig vor.

Auch der Vorwurf, dass die Klägerin sich an einer Steuerhinterziehung beteiligt habe, führe nicht zur Versagung der Steuerfreiheit, denn der Bundesfinanzhof war der Ansicht, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bei der Ausfuhr nach Art. 146 Abs. 1 Buchstabe b) MwStSystRL und damit einer Verbringung von Gegenständen aus dem Zollgebiet, im Fall des Nachweises des Vorliegens dieser Voraussetzungen, die Mehrwertsteuer für solche Lieferungen nicht geschuldet sei. Grundsätzlich bestünde keine Gefahr eines Steuerbetrugs oder finanziellen Verlustes mehr, die die Besteuerung des Umsatzes rechtfertigen können. Der Bundesfinanzhof zitierte dazu die Rechtsprechung des EuGH vom 17.10.2019 - Rs. C-653/18 (Unitel) unter Hinweis auf Rd. 35 der Entscheidung.

So führe das Ausstellen einer unterfakturierten Zweitrechnung für eine Ausfuhrlieferung nicht zu einer das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems gefährdenden Steuerhinterziehung, wie sich aus den zwischen den Steuerbefreiungen für innergemeinschaftliche Lieferungen und für Ausfuhrlieferungen bestehenden Unterschieden ergebe. Der EuGH wies in der zuvor genannten Entscheidung darauf hin, dass der Begehungsort einer betrügerischen Handlung in einem Drittstaat nicht ausreiche, um das Vorliegen irgendeines Betruges zum Nachteil des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems auszuschließen, sodass daraus nicht folge, dass betrügerische Handlungen in einem Drittstaat zum Verlust der Steuerbefreiung für die Ausfuhrlieferung führen würden. Der EuGH fordert nur eine Prüfung, ob sich aus Handlungen in einem Drittstaat eine Schädigung des unionalen Steueraufkommens ergebe. Dies könne beispielsweise der Fall sein, wenn derartige Handlungen darauf abzielen würden, betrügerisch einen Vorsteuerabzug in der Union zu erlangen. Aus der Verkürzung von Einfuhrumsatzsteuer in einem Drittstaat würde hingegen kein Nachteil für das gemeinsame Mehrwertsteuersystem entstehen.

Diese Sichtweise werde durch Art. 325 Abs. 1 AEUV bestätigt, wonach Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen zu bekämpfen seien, die wirksam und abschreckend sind, wobei die finanziellen Interessen der Union auch die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer umfassen, dazu aber gerade nicht ersichtlich das Steueraufkommen von Drittstaaten gehöre.

Eine abweichende Beurteilung ergebe sich auch nicht aus der Zollunion mit der Türkei, da die Türkei dadurch nicht zum Teil des Binnenmarktes werde. So stehe es dem Finanzamt frei, den türkischen Behörden auf der Grundlage der hierfür einschlägigen gesetzlichen Regelungen alle Informationen zu übermitteln, die dort für die Abgabenerhebung erforderlich seien. In der Zollunion bestehe hingegen keine Grundlage dafür, zollrechtliche Verstöße zwingend mit steuerrechtlichen Sanktionen bewehren zu müssen.

Der Bundesfinanzhof weist in seinem Urteil allerdings auch darauf hin, dass vorsätzlich oder leichtfertigt für eine Ausfuhrlieferung unterfakturiert ausgestellte Rechnungen zu einer Steuergefährdung nach § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) führen und entsprechend zu ahnden seien. Über diese Frage, sowie über die zusätzliche Anwendung des § 379 Abs. 1 S. 2 AO hatte der Bundesfinanzhof allerdings nicht zu entscheiden, sodass Ausführungen dazu nicht zu treffen waren.

Die so klar scheinende Regelung der Umsatzsteuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen führt in der Praxis immer wieder zu Problemen, weil insbesondere in Umsatzsteuersonderprüfungen Nachweise nicht akzeptiert werden. Wenn Sie Fragen zu dieser Thematik haben, sprechen Sie uns gerne an.

Verfasser: Rechtsanwalt Heiko Panke, Fachanwalt für Steuerrecht

IV. Referentenentwurf des BMJ: Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

Der Entwurf des Bundesjustizministeriums vom 11.08.2020 soll das strafrechtliche Regelwerk zur Bekämpfung der Geldwäsche verbessern und damit zugleich die am 2. Dezember 2018 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (ABI. L 284 vom 12.11.2018, S. 22) umsetzen. Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen zur Bekämpfung der Geldwäsche fest und ist bis zum 3. Dezember 2020 in nationales Recht umzusetzen.

Die erste Nationale Risikoanalyse – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stufte die Geldwäschebedrohung für die Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund der hohen wirtschaftlichen Attraktivität, der hohen Bargeldintensität des Wirtschaftskreislaufs sowie der ökonomischen Vielschichtigkeit insgesamt als mittel-hoch ein (Skala: hoch, mittel-hoch, mittel, mittel-niedrig, niedrig) (siehe auch unseren Infoletter Oktober 2019).

Der Referentenentwurf zielt darauf ab, den Profit abzuschöpfen, insbesondere aus der organisierten Kriminalität über Vermögensabschöpfung, aber auch über ein wirksames Geldwäschestrafrecht, das den Vortäter in finanzieller Hinsicht gegenüber der Umwelt wirtschaftlich isolieren und inkriminierte Gegenstände praktisch verkehrsunfähig machen kann (vergleiche Bundestagsdrucksache 12/3533, S. 11, Bundestagdrucksache 12/989, S. 27).

Der neue Gesetzentwurf zu § 261 StGB überschreitet in seiner Umsetzung die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/1673 und lässt befürchten, dass mit der neuen all-crime-Klausel, die den Tatbestand der Geldwäsche auf alle Vortaten ausweitet, Schwierigkeiten in der Strafverfolgung auftauchen. Innerhalb der EU würden dann unterschiedliche Maßstäbe gelten, was bei Geldwäsche zu neuen Problemen führt, weil sie nicht an den Landesgrenzen halt macht. Nur einzelne EU-Staaten haben auch den "all-crime"-Ansatz bei der Geldwäscheverfolgung gewählt.

Bislang war die strafrechtliche Verfolgung von Geldwäsche in Deutschland, also die Einschleusung von illegal erwirtschafteten Geldern in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf, nach § 261 Strafgesetzbuch (StGB) nur unter der Voraussetzung möglich, dass zuvor eine bestimmte rechtswidrige Straftaten aus dem Vortatenkatalog der Strafnorm begangen wurde, dabei ging es ausschließlich um schwere Straftaten. Mag der Gesetzgeber diesen Katalog auch immer wieder erweitert haben, so handelte es sich doch um einen umgrenzten Rahmen, der nachweisbaren, klar umrissenen

rechtswidrigen Vortat, aus der der Gegenstand herrühren musste, im Gegensatz zum neuen Ansatz des Referentenentwurfs, nach dem jede Vortat möglich ist (all-crime-Ansatz).

Der Oberbegriff der Geldwäscheobjekte soll nun der Vermögensgegenstand sein, welcher Taterträge, Tatprodukte und deren jeweilige Surrogate umfasst.

Die leichtfertige Geldwäsche (bisher strafbar nach § 261 Abs. 5 StGB) verschwindet zwar aus dem Gesetzentwurf, aber dadurch, dass es für die Vortaten keinerlei Begrenzung mehr geben soll, werden die Fälle des dolus eventualis, also des sogenannten "bedingten Vorsatzes" oder Eventualvorsatzes zu erheblichen praktischen Problemen führen. "Dolus eventualis" liegt bereits vor, wenn der Täter die Erfüllung des Tatbestandes nicht erstrebt oder als sicher voraussieht, sondern nur für möglich hält. Das bedeutet, dass der Täter sich beim Erhalt von Geld oder anderen Vermögenswerten vorstellen muss, dass das Geld oder Vermögen aus einer inkriminierten Vortat stammt. Er muss die kriminelle Herkunft in Kauf nehmen und die Geldwerte verschleiern und verbergen (wollen). Der Misstrauische könnte danach viel eher zum Täter der Geldwäsche werden, als der Sorglose.

Allerdings soll gerade bei der Geldwäsche das inkriminierte Geld möglichst unauffällig wieder in den Wirtschaftskreislauf einfließen. Wenn der Täter nicht von der konkreten Vortat weiß und vorsätzlich Geldwäsche begehen will, kann man sich kaum vorstellen, dass er sich bei der Vielzahl der möglichen Vortaten den passenden Sachverhalt vorstellt und trotzdem mit "dolus eventuali", also billigend in Kauf nehmend die Geldwäsche begeht. Der bloße Verdacht, der Geschäftspartner könne nicht auf ehrlichem Weg zum Vermögen gekommen sein, darf für den Vorwurf des Eventualvorsatzes nicht genügen. Es müssen sich aus dem Sachverhalt Anhaltspunkte ergeben. Absehbar ist, dass die Verwirklichung des neuen Geldwäschetatbestands laut jetzigem Entwurf spätestens an der Nachweisbarkeit im Prozess auf der Vorsatzebene scheitern wird.

Der Erwerb von einem Dritten, der bereits straflos handelte, bleibt straflos.

Der Strafrahmen bleibt wie bisher bei einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, soll der Straftatbestand der Geldwäsche wie bisher sechs Monate bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe vorsehen.

Neu ist, dass auch eine Selbstgeldwäsche nach Beteiligung an der Vortat nach § 261 Abs. 6 StGB -ReferentenEntw. unter Strafe gestellt wird, wenn der Beteiligte den Vermögensgegenstand in Verkehr bringt und dabei die rechtswidrige Herkunft verschleiert, nur in diesen Fällen soll über das Unrecht der Vortat hinaus die Integrität des Finanz- und Wirtschaftsverkehrs beeinträchtigt werden, so dass der Gedanke der mitbestraften Nachtat nicht mehr trage. Dies war bisher in § 261 Abs. 9 S. 2 StGB ausgeschlossen, dies folgte dem Gedanken der mitbestraften Nachtat.

Ebenfalls erheblich erweitert wird der jetzige Abs. 8 mit Auslandsbezug, der die Formulierung enthält "wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist." Dies wird im neuen Abs. 7 ergänzt um eine Reihe von Vorschriften und Übereinkünften der Europäischen Union, die weiteres Fehlverhalten unter Strafe stellen.

Außerdem entfällt die straffreie Möglichkeit der Selbstanzeige im neuen Entwurf. Bei aller Kritik an der Selbstanzeige bietet sie Einnahmefelder von Geldern krimineller Herkunft und Aufklärung von kriminellen Zusammenhängen, die den Behörden viel Zeit erspart. Außerdem droht ohne sie, dass Tatbestände aus dem Bereich der Steuerhinterziehung oder des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt auch nicht mehr die Selbstanzeige nutzen, wenn die Gefahr einer Verurteilung wegen Geldwäsche gleichzeitig bestehen bleiben würde.

Telekommunikationsüberwachung und die Onlinedurchsuchung bleiben wie bisher nur den schwerwiegenden Fällen der Geldwäsche vorbehalten.

Die Zuständigkeit soll bei den Wirtschaftsstrafkammern liegen. Hier regt der deutsche Richterbund an, dass dazu auch eine Stellenerweiterung nötig sei.

Der Nachholbedarf der deutschen Justiz bei der Aburteilung von Geldwäschesachverhalten, die schleppende Einziehung von inkriminierten Vermögenswerten und die Bewertung als "Eldorado" für Geldwäsche durch die erste nationale Risikoanalyse waren ein schlechter Ratgeber für den neuen Gesetzesentwurf des Justizministeriums, der zu viel einbeziehen will und wahrscheinlich dadurch die Konzentration auf die schweren Fällen durch eine Flut von Bagatellfällen erschwert. Bleibt zu hoffen, dass der Entwurf sich im Gesetzgebungsverfahren zu einer praktisch besser umsetzbaren Lösung entwickelt.

Sollte dieser Referentenentwurf mit dem "all-crime"-Ansatz sich durchsetzen, müssen Sie im Rahmen ihrer Compliance-Bemühungen deutlich umfangreicher kontrollieren, ob Sie als Vertragspartner mit Vermögenswerten mit krimineller Herkunft zu tun haben.

Wir unterstützen Sie gern, Ihren Compliance-Prozess neu aufzusetzen oder zu überprüfen!

Gegenüberstellung § 261 StGB und der Referentenentwurf.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

V. Update Zoll: FHA EU-Vietnam, US-Strafzölle, Sonderabgaben der Türkei

1. Update: Freihandelsabkommen EU-Vietnam

Das Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der EU und Vietnam ist am **01. August 2020** in Kraft getreten. Es wurde im <u>EU-Amtsblatt L 186/3</u> vom 12.06.2020 veröffentlicht (<u>Infoletter Juni 2020</u>). EU-Einfuhrzölle sollen über 7 Jahre abgebaut werden, Vietnam wird eine längere Frist von 10 Jahren eingeräumt, um seine Zölle auf Importe aus der EU abzuschaffen. Der konkrete Ablauf des Zollabbaus auf die Ursprungswaren der jeweils anderen Vertragspartei erfolgt nach Maßgabe der Stufenpläne in den Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) ab. Mit Umsetzung des Abkommens sollen 99 % aller Zölle abgebaut werden und weitere Handelserleichterungen geschaffen werden. Das Allgemeine Präferenzsystem (APS), mit dem die **EU einseitig Zollpräferenzen** für Importe aus Vietnam gewährt, bleibt **zwei Jahre parallel in Kraft**.

Die im Rahmen des neuen bilateralen Abkommens angewendeten Zollsätze sollen dabei auf keinen Fall höher sein als die zuvor gewährten Zollsätze im Rahmen des APS. Der niedrigere APS-Zollsatz soll solange bestehen bleiben bis der Stufenabbau den FHA-Zollsatz unter den APS-Zollsatz drückt. Die IHK Nord-Westfalen weist diesbezüglich in ihrer Zoll-News vom 03.08.2020 darauf hin, dass die EU-Kommission noch an einer Umprogrammierung des TARIC arbeitet, um per automatischem Abgleich zu gewährleisten, dass der jeweils günstigere Zollsatz zum Tragen kommt, unabhängig davon, ob bei der Einfuhr ein Präferenznachweis gemäß APS oder FHA vorgelegt werde. Die IHK empfiehlt, dass die Unternehmen bis zur Umsetzung eines automatisierten Abgleichs selbst mittels elektronischem Zolltarif prüfen sollten, welcher Zollsatz der günstigere ist und dementsprechend auf die zugehörigen Nachweise und Kodierungen für die Zollanmeldung achten sollten.

Hinsichtlich der zu verwendenden **Präferenznachweise** hat die Zollverwaltung in ihrer Mitteilung vom 26.06.2020 darauf hingewiesen, dass als Nachweis für die Ursprungseigenschaft bei **Ausfuhren nach Vietnam** über einem Sendungswert von 6.000,- € einzig eine Erklärung zum Ursprung eines im **REX-System registrierten Ausführers** anerkannt wird. Im Art. 15 Abs. 1 des Protkolls Nr. 1 zum Abkommen sind daneben noch das förmliche Nachweisverfahren durch Warenverkehrsbescheinigung sowie eine Ursprungserklärung durch einen ermächtigten Ausführer als mögliche Nachweisformen genannt. In der klarstellenden EU-Mitteilung über die Anwendung des REX-Systems (<u>EU-Abl. C 196/16</u> vom 11.06.2020) wird in der deutschen Sprachfassung unglücklicherweise der Begriff des ermächtigten Ausführers verwendet, deshalb ist der entsprechende Hinweis der deutschen Zollverwaltung wichtig gewesen. Laut Zoll soll es sich um einen **Übersetzungsfehler** handeln.

Für **Einfuhren aus Vietnam** über einem Sendungs-Gesamtwert von 6.000,- € muss eine **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1** vorgelegt werden. Damit ist auch klargestellt, dass es sich bei den im Abkommen als "Ursprungszeugnisse"

bezeichneten formalen Präferenznachweisen um Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 handelt. Das in Art. 15 Abs. 2 Buchst. c) genannte Selbsterklärungsverfahren bei Warenwerten über 6.000,- € findet damit (noch) keine Anwendung. In diesem Zusammenhang wird vor der Verwendung von in Vietnam ausgestellter nicht konformer Warenverkehrsbescheinigungen gewarnt (IHK Nord Westfalen, Meldung vom 28.08.2020). Diese mit einem "guillochierten Überdruck in Blau statt in Grün" versehenen EUR.1-Bescheinigungen werden aktuell nicht für eine Präferenzbehandlung anerkannt. Auf europäischer Ebene werde derzeit geprüft, ob sie innerhalb eines bestimmten Übergangszeitraums anerkannt werden könnten.

Das FHA sieht vor, dass die Union **Zollkontingente** für die Einfuhr von Reis sowie von anderen Erzeugnissen mit Ursprung in Vietnam eröffnet (Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1). Mit der <u>DVO (EU) 2020/991</u> (EU-Abl. L 221/64 vom 10.07.2020) und der <u>DVO (EU) 2020/1024</u> (EU-Abl. L 226/1 vom 15.07.2020) hat die EU-Kommission die entsprechenden Durchführungsverordnungen zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente der Union erlassen.

2. Update: Strafzölle der USA und Sonderzölle der Türkei

Die ursprünglich geplante Verschärfung der US-Strafzölle auf europäische Waren zum 01.09.2020 fällt überraschender Weise geringer aus als noch im Juni vom US-Handelsbeauftragten Robert Lighthizer angekündigt. Grundlage der Strafzölle ist ein WTO-Urteil im Streit um rechtswidrige EU-Subventionen für den Flugzeugbauer Airbus. Die USA können auf dieser Grundlage Zusatzzölle im Wert von 7,5 Milliarden Dollar jährlich erheben (siehe hierzu Infoletter Oktober 2019). Die am 26.06.2020 veröffentlichte Bekanntmachung des Handelsbeauftragten (85 FR 38488) enthielt noch den Vorschlag, zusätzliche Zölle von bis zu 100% auf eine neue Liste von Produkten aus Frankreich, Deutschland, Spanien und dem Vereinigten Königreich zu erheben. Laut Bekanntgabe der Änderungen im Federal Register (85 FR 50866 vom 18.08.2020) bleiben die Zollsätze unverändert (15% auf Flugzeuge / -teile) und 25% auf andere europäische Waren. Einige Produkte wurden von der Liste der betroffenen Waren gestrichen, hinsichtlich der Produkte mit Ursprung in Deutschland wurden verschiedene Marmeladensorten neu aufgenommen (Part 16, Zollsatz von 25%). Eine erneute Änderung der Liste wird für den 08.02.2021 erwartet. Hersteller betroffener Produkte sollten die Vorankündigungen im Auge behalten, da es möglich ist, gegenüber der zuständigen Behörde Stellungnahmen abzugeben, um das Entfernen bestimmter Produkte von der Liste zu erreichen. Die neuerlichen Abweichungen zwischen ursprünglicher Ankündigung und abschließender Entscheidung zeigen, dass ein solches Vorgehen nicht aussichtslos ist. Sprechen Sie uns gerne an, wenn wir Sie hierbei unterstützen können!

Vor dem Hintergrund dieses Handelsstreits und der zurückliegenden Diskussionen über Strafzölle im Stahl- und Aluminiumbereich überrascht die am 24.08.2020 seitens der EU-Kommission <u>verkündete Einigung</u> auf bestimmte **Zollsenkungen** zwischen der

EU und den USA rückwirkend zum 01.08.2020. Danach schafft die EU Importzölle auf Hummer vorläufig ab, im Gegenzug reduzieren die USA Zölle auf eine Reihe europäischer Produkte. Es soll sich dabei um Produkte mit einem jährlichen durchschnittlichen Handelswert von 160 Millionen US-Dollar handeln. Die gemeinsame Erklärung der EU und der USA zu diesem Zollabkommen finden Sie hier.

Zusätzliche Zölle gibt es auch im Handelsverkehr zwischen der Türkei und Deutschland: Seit dem 26.06.2020 werden bei der Einfuhr in die Türkei zusätzliche Abgaben ("Sicherheitsleistungen") auf bestimmte Warentarifnummern der Textilwirtschaft mit Ursprung in Deutschland erhoben, die in ihrer Höhe den Antidumping-Maßnahmen der Türkei gegen China entsprechen. Die Türkei befürchtet eine Umgehung ihrer Antidumping-Maßnahmen über bestimmte EU-Staaten. Hintergrund der Maßnahmen ist die allgemeine Problematik, dass die Antidumping-Zölle der EU und der Türkei für bestimmte Waren aus Drittländern sind nicht deckungsgleich sind. Seit einiger Zeit müssen daher bei Ausfuhren in die Türkei neben der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ein durch die IHK bescheinigtes Ursprungszeugnis vorgelegt werden, um für Waren mit EU-Ursprung Zollabgaben zu vermeiden. Parallel dazu wurden auf Grundlage eines Zwei-Stufen-Plans bereits mit Wirkung ab dem 11.05.2020 seitens der Türkei Sonderzölle auf verschiedene Waren zunächst befristet bis zum 30.09.2020 erhoben (Erlass Nr. 2514 vom 11.05.2020). Ab dem 01.10.2020 tritt die zweite, unbefristete Stufe in Kraft. Eine Übersicht über die relevanten Verfügungen und die betroffenen HS-Positionen hält die IHK München und Oberbayern auf ihrer **Homepage** bereit.

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

VI.

Außenwirtschaftsrecht/Investitionskontrolle: Neues Investitionsprüfungsrecht am 17.07.2020 in Kraft getreten

Das "Erste Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze", mit dem insbesondere das Investitionsprüfungsrecht verschärft wurde, ist am 17. Juli in Kraft getreten.

In unserem <u>April-Infoletter</u> hatten wir bereits über den am 8. April beschlossenen Regierungsentwurf zur Änderung des AWG (BT-Drs. 19/18895), der seinerzeit zur Verfahrensbeschleunigung gleichlautend von den Fraktionen CDU/CSU und SPD eingebracht wurde (<u>BT-Drs. 10/18700</u>), berichtet. Letzterer ist am 18. Juni in der Fassung der Beschlussempfehlung des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (<u>BT-Drs 19/20144</u>) vom Bundestag angenommen und damit in der Ausschussfassung Gesetz geworden (<u>Gesetz vom 10.07.2020 - Bundesgesetzblatt Teil</u>

1 2020 Nr. 35 16.07.2020 S. 1637).

Mit diesem Gesetz sollte die 2019 in Kraft getretene und ab dem 11. Oktober vollständig geltende <u>EU-Screening-Verordnung 2019/452</u> umgesetzt werden. Die Verordnung macht erstmals auf europäischer Ebene Vorgaben zur Investitionsprüfung.

Mit einer Änderung in § 5 Abs. 2 AWG wurde insbesondere der Prüfungsmaßstab verschärft: Nunmehr reicht es aus, wenn ein Erwerb zu einer "voraussichtlichen Beeinträchtigung" der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit führt. Bisher war mit der Rechtsprechung des EuGH eine "tatsächliche Gefährdung" erforderlich.

Zudem sollen im Rahmen der Prüfung neben den Auswirkungen eines Erwerbs in Deutschland nunmehr auch Auswirkungen auf andere EU-Mitgliedstaaten sowie auf EU-Programme und -Projekte stärker berücksichtigt werden (= Erweiterung der Schutzinteressen). Jeder meldepflichtige Erwerb ist nunmehr für die Dauer der Prüfung schwebend unwirksam. Dadurch will der Gesetzgeber verhindern, dass "die Erwerbsbeteiligten während der laufenden Prüfung vollendete Tatsachen schaffen und die Ziele der Investitionsprüfung unterlaufen." Bislang galt lediglich im Rahmen der sektorspezifischen Prüfung ein Vollzugsverbot, wohingegen im Rahmen der sektorübergreifenden Prüfung Vollzugsgeschäfte bislang grundsätzlich wirksam waren (§ 15 Abs. 2 AWG iVm § 55 Abs. 1 und 4 AWV alte Fassung). Da nunmehr jeder meldepflichtige Erwerb für die Dauer der Prüfung schwebend unwirksam ist und erst rückwirkend mit der Freigabe wirksam wird (§ 15 Abs. 3 AWG neue Fassung) und mit dem neuen § 15 Abs. 4 Nr. 1–4 AWG flankierende Handlungsverbote eingeführt wurden, kann bei Unternehmenserwerben durch Unionsfremde bzw. Ausländer nur eindringlich empfohlen werden, sich frühzeitig über das "ob" einer bestehenden bzw. nicht bestehenden Meldepflicht Gewissheit zu verschaffen.

Dies gilt erst recht im Hinblick auf die **neuen Straf- und Bußgeldtatbestände** bei Verstößen gegen die Handlungsverbote des § 15 Abs. 4 Nr. 1–4 AWG neue Fassung: So ist ein vorsätzlicher Verstoß mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe ahndbar (§ 18 Abs. 1b AWG). Bei fahrlässigem Handeln kann ein Bußgeld von bis zu 500.000 € verhängt werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 iVm § 19 Abs. 6 AWG).

Verfasser: Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff

VII. USA erhöhen weiter den Druck auf den chinesischen Technikkonzern Huawei

Mit einer am 20.08.2020 veröffentlichten und rückwirkend ab dem 17.08.2020 geltenden Final Rule (Document Citation: <u>85 FR 51596</u>) verschärfen die USA nochmals ihr Vorgehen gegen den chinesischen Konzern Huawei Technologies Co., Ltd. sowie verbundene Huawei-Unternehmen auf der ganzen Welt.

Die USA bewerten die Tätigkeiten des Huawei Konzerns weiterhin als Gefahr für die Nationale Sicherheit und die außenpolitischen Interessen der USA. Vor diesem Hintergrund werden die Restriktionen gegen den chinesischen Technikriesen an drei Punkten weiter verschärft.

Zum einen weitet das Bureau of Industry and Security den Kreis der von den Restriktionen betroffenen Unternehmen aus. Demnach werden weitere 38 Unternehmen in verschiedenen Ländern (u.a. auch drei weitere in Deutschland) auf die sog. Entity List gesetzt. Insgesamt sind demnach 153 Huawei-Firmen auf der ganzen Welt von diesen US-Restriktionen betroffen.

Die Final Rule lässt zum anderen die bestehende auf Huawei zugeschnittene temporary general license (TGL) auslaufen und ersetzt diese mit einer TGL, die einen sehr viel engeren Anwendungsbereich hat (Footnote 2).

Darüber hinaus wird die General Prohibition Three (§ 736.2 (b)(3) EAR) – die sog. "foreign-produced direct product rule" für Huawei-Firmen ausgeweitet und in ihrem Regelungsumfang ergänzt (Footnote 1 zu dieser Final Rule). Diese General Prohibition Three erlangt dadurch für Huawei-Firmen einen umfassenden Anwendungsbereich.

Nach dem Wortlaut der Final Rule wird es in Zukunft nicht ohne Genehmigung erlaubt sein, bestimmte "foreign-produced items" zu reexportieren, aus dem Ausland zu exportieren oder zu transferieren (auch in-country), wenn Kenntnis (Stichwörter: "Know Your Customer", due diligence, "awareness") davon besteht, dass diese "foreign-produced items" in ein Teil, Bestandteil oder Zubehör (any "part," "component," or "equipment") eingebaut oder bei der Produktion oder der Entwicklung von Teilen, Bestandteilen oder Zubehör verwendet werden, die wiederum von gelisteten Huawei-Firmen produziert, gekauft oder bestellt werden.

Die Final Rule (Footnote 1 (2)) trifft die Aussage, dass diese Regelung für jeden Sachverhalt greift, in dem eine gelistete Huawei-Firma bei einer Transaktion betroffener Güter Käufer, Zwischenempfänger, Endempfänger oder Endverwender ist.

Wann ein Gut als "foreign-produced item" einzuordnen ist, wird durch die Absätze (a) und (b) der Footnote 1 bestimmt. Dabei wird maßgeblich daran angeknüpft, dass das jeweilige Gut auf Grundlage einer Technologie oder Software produziert wird, die den EAR unterfällt ("subject to the EAR") und die eine gewisse ECCN (Kategorien 3,4 und 5) aufweist. Auch wenn bestimmte Anlagen für die Produktion von Gütern genutzt werden, kann die nun ergänzte Regelung Anwendung finden (Footnote 1 (b)) und eine Genehmigungspflicht auslösen.

Angesichts der gelisteten ECCN-Kategorien 3,4 und 5 wird mit diesen Maßnahmen auf das Kerngeschäft von Huawei abgezielt – Halbleiter, Computer und Telekommunikation.

Ungeachtet der angepassten "direct-product-rule" betreffend den Huawei-Konzern sind die EAR grundsätzlich beim Handel mit Gütern zu berücksichtigen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihres Standorts in den USA, der de-minimis-Regel oder der "foreign-made direct product rule" ohnehin den EAR unterliegen (§ 734.3 EAR).

Beim Handel mit diesen Gütern bedarf es einer Genehmigung für die Ausfuhr, die Wiederausfuhr oder den Transfer, wenn Huawei oder seine auf der Entity List aufgeführten verbundenen Unternehmen als Käufer, Zwischenempfänger, Endempfänger oder Endverwender an der Transaktion beteiligt sind. Dies wurde durch die zuständige Behörde anhand einer zweiten Final Rule (Entity List Rule - 85 FR 51335), die ebenfalls am 20.08.2020 veröffentlicht wurde und rückwirkend ab dem 17.08.2020 gilt, nochmal klargestellt.

Unternehmen, die an Export-, Reexport- oder Transfergeschäften mit Huawei oder seinen nicht US-amerikanischen verbundenen Unternehmen, die auf der Entity List aufgeführt sind, beteiligt sind, sollten die Auswirkungen der ergänzten General Prohibition Three auf das eigene Geschäft genau prüfen und die faktische Umsetzung dieser Final Rule durch das Bureau of Industry and Security im Auge behalten.

So bestehen z.B. sogenannte "Savings Clauses", die – zeitlich begrenzt - für bestimmte Geschäftsvorfälle noch die alte Rechtslage vor dieser Final Rule Anwendung finden lassen und gegebenenfalls für aktuelle Geschäftsvorfälle geprüft werden sollten.

Wenn Sie Fragen zu dieser Thematik haben, sprechen Sie uns gerne an!

Verfasser: Rechtsanwalt Niklas Landmeyer

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte hier

Impressum